

Gesetz
zur Anpassung von Strafbestimmungen
und Ordnungsstrafbestimmungen
— Anpassungsgesetz —

vom 11. Juni 1968

(GBl. I Nr. 11 S. 242; Ber. GBl. II Nr. 103 S. 827)

1. d. F. des Gesetzes vom 19. Dezember 1974
zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes
und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten
(GBl. I Nr. 64 S. 591)

Vorbemerkung: Die Anlage zu diesem Gesetz enthält nur die zum Redaktions-schluß des Bandes noch gültigen Strafbestimmungen. Die außer Kraft gesetzten Strafbestimmungen sind durch Hinweise belegt.

§ 1

Die gemäß § 1 Abs. 3 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97) beizubehaltenden Strafbestimmungen und die gemäß § 43 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) anzupassenden Ordnungs- und Übertretungsstrafbestimmungen in Gesetzen erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1968 in Kraft.

Anlage
zu vorstehendem Gesetz

1949

1.

§ 15 der *Approbationsordnung für Ärzte vom 16. Februar 1949 (ZVOBl. Nr. 15 S. 120)* erhält folgende Fassung:

„815

(1) Wer die Heilkunde ausübt, ohne daß er als Arzt approbiert ist oder vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Erlaub-

nis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker erhalten hat, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Heilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde verzichtet hat.“

Hinweis: Vgl. §20 Abs. 2 der Approbationsordnung vom 13.1. 1977 für Ärzte (GBl. I Nr. 5 S. 30).

2.

§ 14 der *Approbationsordnung für Apotheker vom 16. Februar 1949 (ZVOBl. Nr. 15 S. 122)* erhält folgende Fassung:

„814

(1) Wer eine nach den geltenden Vorschriften dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit berufs- oder gewohnheitsmäßig oder gegen Entgelt ausübt, ohne als Apotheker approbiert zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Apotheker bestraft, der eine nach den geltenden Vorschriften dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit berufs- oder gewohnheitsmäßig oder gegen Entgelt ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des Apothekerberufes ver-